

RS UVS Oberösterreich 1993/05/12 VwSen-210018/2/Ga/Shn

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 12.05.1993

Beachte

Verweis auf VwGH v. 15.2.1984, Zl. 83/01/0119. **Rechtssatz**

Keine Bedenken gegen die Verwendung des Begriffes "sofort" im Zusammenhang mit einem baupolizeilichen Auftrag wegen allfälliger Unbestimmtheit. Die Strafbarkeit des Hauseigentümers nach § 68 Abs. 1 lit. i OöBauO ist nicht durch rechtliche Hindernisse - wie etwa das Bestehen eines Mietvertrages - gehindert. Abweisung.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at